

Marktgemeinde Ebenthal

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Ebenthal am **Dienstag, dem 6.12.2016**, 19.00 – 22.00 Uhr

Anwesende Teilnehmer:

GR. Jürgen Zillinger
GR. Carmen Schranz
GGR. Gerald Zillinger
GGR. Erich Burianek
GR. Martha Epp
GR. Franz Bartl
GGR. Franz Kubicek

Bgm. Raimund Kolm
Vizebgm. Christoph Veit
GR. Roman Sauer
GR. Stefanie Scherner
GR. Ing. Reinhard Friedrich
GR. Werner Veit
GR. Walter Loibl
GGR. Sonja Radovic

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Schriftführer:

Heribert Kowar

Tagesordnung

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2.) Änderung der Wasserabgabenordnung
- 3.) Genehmigung des Voranschlages 2017 und MFP 2017-2021
- 4.) Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung
- 5.) Nachtragsbeschluss für den Ankauf eines Gebrauchtstaplers für den Bauhof
- 6.) EVN-Energielieferverträge (Strom, Gas) neuer Abschluss mit einer Laufzeit bis 31.12.2020
- 7.) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- 8.) Bericht über die Kassaprüfung

Die Sitzung ist öffentlich!

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Die Einladungskurende wurde allen Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt und diese liegt unterfertigt vor. Die Sitzung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Sitzung ersucht Bgm. Kolm um Erweiterung der Tagesordnung um den TOP: Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe; einstimmig angenommen.

1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung Nr. 4/2016 vom 27.9.2016 wurde allen Gemeinderäten zugestellt und es wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt, dieses zu genehmigen.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll 4/2016 genehmigen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2.) Änderung der Wasserabgabenordnung

Bgm. Kolm berichtet, dass wir aufgrund einer Gesetzesänderung unsere bestehende Wasserabgabenordnung ändern müssen, da einerseits entsprechende Erhebungsbögen vom Land NÖ einheitlich gestaltet wurden und diese von den entsprechenden Abgabepflichtigen ordnungsgemäß auszufüllen sind. Andererseits ändert sich der Punkt betreffend Bereitstellungsgebühren (der Wortlaut: „Produkt der **Nennbelastung** des Wasserzählers ...“ ist durch „Produkt der **Verrechnungsgröße** des Wasserzählers“ zu ersetzen.

Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass die letzte Erhöhung der Wasserbezugsgebühr im Jahr Dezember 2012 von € 1,51 auf € 1,70 beschlossen wurde. Wir haben eine Erhebung der umliegenden Gemeinden durchgeführt und festgestellt, dass die höchsten Sätze um € 2,20 bzw. der Durchschnitt um die € 1,90 liegt. Noch dazu sollten wir unbedingt auch bei diesem ausgegliederten Betrieb eine tatsächliche Rücklage bilden. Da wir im VO 2017 eine Rücklage in Höhe von € 20.000,00 vorgesehen haben, sollte der Einheitssatz wieder erhöht werden. Der Gemeindevorstand spricht sich generell für eine Erhöhung auf € 1,90 mit 1.1.2017 aus; diese Erhöhung wirkt sich jedoch erst ab dem nächsten Ablesungszeitraum, dh. mit 1.7.2017 tatsächlich aus. Alle übrigen Sätze (Anschlussabgabe € 8,00, Bereitstellungsbetrag € 20,00 pro m³/h) sollen gleich bleiben. Frau GR Schranz wünscht zur Kalkulation nähere Erläuterungen; diese werden von Bgm. Kolm vollständig beantwortet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindegewässerleitung der Marktgemeinde Ebenthal

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Ebenthal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindegewässerleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,936.565,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11.222 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h Bereitstellungsbetrag
in € pro m³/h Bereitstellungsgebühr in €
(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)

3	20,00	60,00
7	20,00	140,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,90 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Raimund Kolm eh.

angeschlagen: 07.12.2016

abgenommen: 22.12.2016

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die vorbereitete Verordnung beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

12 Stimmen dafür

2 Gegenstimmen Zillinger Jürgen, Schranz Carmen

1 Stimmenthaltung Veit Werner

3.) Genehmigung des Voranschlages 2017 und MFP 2017-2021

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag 2017 in der Zeit vom 11.11.2016 bis 25.11.2016 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Ein Entwurf wurde allen Fraktionen und dem Obmann des Prüfungsausschusses zugestellt. Einige wichtige Zahlen wurden dem Gemeinderat genauer erläutert und zur Kenntnis gebracht. Frau GR Schranz wünscht zu einigen Ansätzen nähere Erläuterungen; diese werden von Bgm. Kolm alle aufgeklärt.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag in vorliegender Form beschließen. Gleichzeitig mit dem Voranschlag möge der Gemeinderat gem. § 73 (3) der NÖ Gemeindeordnung, den MFP für die nächsten 4 Jahre, sowie den Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung

Bgm. Kolm berichtet, dass aufgrund einer Gesetzesänderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung beschlossen werden muss, da das neue Gesetz mit 1.1.2017 in Kraft tritt. Dies betrifft vor allem die Festlegung des Mindestsatzes in der Höhe von € 50,-- für die monatliche Nachmittagsbetreuung. Zur Information gibt Bgm. Kolm noch unsere aktuellen Sätze bekannt, sowie eine Empfehlung der Vertreterverbände:

Regelung derzeit			
bis 20 Std.	30,00 €	bis 60 Std.	70,00 €
bis 40 Std.	50,00 €	über 60 Std.	80,00 €
Empfehlung der Verbände			
bis 20 Std.	50,00 €	bis 60 Std.	80,00 €
bis 40 Std.	70,00 €	über 60 Std.	90,00 €
Empfehlung des Gemeindevorstandes			
bis 20 Std.	50,00 €	bis 60 Std.	80,00 €
bis 40 Std.	50,00 €	über 60 Std.	90,00 €

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, den ausgearbeiteten Vorschlag zu beschließen. Da man laut Gesetz den Mindestbetrag von € 50,00 einheben muss, soll man dies ausweiten bis 40 Stunden. Von einer generellen Regelung für soziale Härtefälle sieht man zum momentanen Zeitpunkt keine Veranlassung.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge den vom Gemeindevorstand ausgearbeiteten Vorschlag beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Nachtragsbeschluss für den Ankauf eines Gebrauchstaplers für den Bauhof

Bgm. Kolm berichtet, dass wir aufgrund der Dringlichkeit bereits einen gebrauchten Stapler angekauft haben. Bei der Firma Berger GmbH. konnte ein guter Diesel-Gebrauchstapler, Type YALE, Bj. 2004 mit ca. 2907 Betriebsstunden und einer Tragkraft von 3000 kg zum Nettopreis von € 9.500,00 gefunden werden. Nach Vorsteuerabzug kommt uns der Stapler inkl. MWSt. somit auf € 10.807,01. Unsere beiden Arbeiter haben auch bereits in Dürnkrot einen entsprechenden Staplerkurs absolviert.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des YALE Diesel-Gebrauchstaplers bei der Fa. Berger nachträglich bewilligen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) EVN-Energielieferverträge (Strom, Gas) neuer Abschluss mit einer Laufzeit bis 31.12.2020

Bgm. Kolm berichtet, dass Herr Ing. Werner Müller von der EVN wieder Energielieferverträge für Strom und Gas für die kommenden 4 Jahre vorgelegt hat. Seitens der Kleinregion gibt es in dieser Richtung Bestrebungen, auch von anderen Anbietern ein Angebot für alle Mitgliedsgemeinden auszuarbeiten; oder auch um gemeinsam (alle Gemeinden der Kleinregion) noch günstigere Verträge bei der EVN zu erwirken. Da diese Bemühungen voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, soll das Angebot der EVN angenommen werden. Bgm. Kolm bringt die einzelnen Vertragspunkte den Gemeinderäten zur Kenntnis.

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge Verträge der EVN für die Jahre 2017 bis 2020 bewilligen, um den 5 %igen Rabatt auszunutzen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Bgm. Kolm berichtet, dass die bestehende Gebrauchsabgabe aufgrund der Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 geändert werden muss. Vom Land NÖ wurde eine Musterverordnung vorgelegt und diese wurde entsprechend vorbereitet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 folgende

**Verordnung über die Erhebung einer
Gebrauchsabgabe**

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister
Raimund Kolm

Der Antrag an den Gemeinderat lautet:

Der Gemeinderat möge die vorbereitete Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss:

Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Bericht über die Kassaprüfung

Dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Ing. Friedrich Reinhard wird das Wort erteilt, damit er den Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung zur Kenntnis bringt. Dieser bringt das Protokoll zur Verlesung, welches vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Da weiter nichts mehr vorgebracht wird, dankt Bgm. Kolm für die Mitarbeit und erklärt die Sitzung für beendet.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat (ÖVP)

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (FPÖ)

.....
Schriftführer